

76. 1. Zur Frage der Beweislast bei einem Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung.

2. Über den Beweis des ersten Anscheins.

3. Was ist unter „Gefahr“ im Sinne des § 16 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes zu verstehen die Gefahr des Versicherungsnehmers, daß er den Schaden erleidet, gegen den er sich versichert, oder die Gefahr des Versicherers, daß er auf Grund des Vertrags, sei es mit Recht oder mit Unrecht, in Anspruch genommen wird?

BGB. §§ 119, 812. BGB. §§ 16 ffq.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 15. Mai 1931 i. S. Verf. AG. A. (Wefl.)
w. Frau K. (Pl.). VII 92/30.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht bayern.

Nach zwei Versicherungsscheinen vom 13. März 1925 waren die Klägerin und ihr Ehemann bei der verklagten Gesellschaft gegen die Folgen körperlicher Unfälle versichert, und zwar für den Fall des Todes mit je 100000 *GM.* und für den Fall dauernder Arbeitsunfähigkeit mit je 200000 *GM.* Die erste Halbjahrsprämie wurde am 6. April 1925 gezahlt. Am 28. Juni 1925 verletzte sich die Klägerin am Daumen und am Zeigefinger der linken Hand. Nach ihrer Darstellung geschah dies durch einen Unfall beim Holzzerkleinern. Die Beklagte stellte Ermittlungen an, fand keinen Anlaß, den Eintritt

des Versicherungsfalles zu bestreiten, und zahlte, nachdem ein Streit über die Höhe der Entschädigung durch Vergleich beigelegt worden war, Ende Oktober 1925 an die Klägerin 55 000 RM. aus. Am 24. Oktober 1927 erwarb die Beklagte gegen die Klägerin und ihren Ehemann einen Arrestbefehl in Höhe von 55 000 RM. und erstattete zugleich Anzeige gegen das Ehepaar wegen Versicherungsbetrugs. Sie behauptete nunmehr, daß sich die Klägerin die Verletzung an der linken Hand freiwillig beigebracht habe. Das Strafverfahren endete damit, daß die Angeschuldigten außer Verfolgung gesetzt wurden.

Ende 1927 erhob die Klägerin Klage auf Feststellung, daß sie nicht verpflichtet sei, die 55 000 RM. zurückzuzahlen. Die Beklagte erhob Widerklage auf Rückzahlung der Summe und bat weiter hilfsweise um die Feststellung, daß der Versicherungsvertrag mit der Klägerin nichtig sei. Das Landgericht erklärte dem Antrag der Klägerin entsprechend die Klage in der Hauptsache für erledigt und wies die Widerklage ab. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Auch ihre Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Bei seinen Erörterungen über die Frage des Versicherungsbetrugs hat das Berufungsgericht der Beklagten und Widerklägerin die Beweislast dafür aufgebürdet, daß sich die Klägerin und Widerbeklagte die Hand vorsätzlich selbst verletzt habe. Das beanstandet die Revision mit dem Bemerken, daß der Rückzahlungsanspruch der Widerklägerin nicht sowohl einen Anspruch aus unerlaubter Handlung als vielmehr einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung darstelle. Insbesondere auch derjenige, der seine Klage auf § 812 BGB. stützt, muß beweisen, daß sein Gegner die Leistung ohne rechtlichen Grund erlangt habe. Im vorliegenden Falle mußte also die Widerklägerin dartun, daß der von ihr befriedigte Versicherungsanspruch der Widerbeklagten tatsächlich nicht bestanden habe, weil diese keinen Unfall erlitten, sondern sich vorsätzlich selbst beschädigt habe. Die Tatsache der nun doch einmal geschehenen Zahlung ist insoweit von ausschlaggebender Bedeutung. Das verkennet die Revision, wenn sie meint, daß die Widerbeklagte der Widerklägerin nicht anders gegenüberstehe, als wenn sie selbst jetzt ihren Versicherungsanspruch einklage. Wie in diesem — hier nicht gegebenen — Falle die Beweislast zu verteilen wäre, kann unerörtert bleiben.

Hilfsweise meint die Revision, daß angesichts der festgestellten vielen gegen die Widerbeklagte sprechenden Verdachtsgründe mindestens eine Umkehrung der Beweislast angenommen werden müsse. Damit wird an sich nur die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts bekämpft. Sollte darin die Rüge zu finden sein, daß das Berufungsgericht die Grundsätze über den sog. Beweis des ersten Anscheins (*prima facie*) verkannt habe, so wäre ihr entgegenzuhalten, daß der Berufungsrichter einen überwiegenden Verdacht der Selbstverstümmelung gegen die Widerbeklagte nicht festgestellt hat, daß aber ein bloßer Verdacht, dem Möglichkeiten von derselben Wahrscheinlichkeit gegenüberstehen, keinen Beweis des ersten Anscheins erbringen kann (vgl. Ur. des erf. Senats vom 17. Oktober 1930 VII 23/30).

In zweiter Linie hat die Widerklägerin versucht, den grundlegenden Versicherungsvertrag durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung und wegen Irrtums zu beseitigen. Die arglistige Täuschung soll darin liegen, daß die Widerbeklagte und ihr Ehemann bei Stellung des von beiden unterschriebenen Versicherungsantrags eine vom Ehemann wegen Unternehmens der Verleitung zum Meineid verbüßte Zuchthausstrafe nicht mitgeteilt haben. Der Berufungsrichter ist der Ansicht, daß die Angabe dieser Bestrafung den Antragstellern nicht habe zugemutet werden können, weil sie bereits 17 Jahre zurückliege, weil der Ehemann der Widerbeklagten seit langen Jahren nicht mehr bestraft worden sei und weil eine einmalige, in jungen Jahren erlittene Strafe dem Verurteilten nicht lebenslänglich nachgetragen werden dürfe. Diese Erwägungen sind zu billigen. In ihnen liegt aber die Feststellung, daß die Antragsteller, wenn sie im gegebenen Augenblick an jene Vorstrafe des Ehemanns gedacht haben sollten, sie wohlberechtigt und aus guten Gründen unerwähnt gelassen haben. Die Annahme eines arglistigen Handelns der Antragsteller ist damit nicht vereinbar.

Die Anfechtung des Versicherungsvertrags wegen Irrtums stützt die Widerklägerin darauf, daß sie sich in einem Irrtum über eine „verkehrs wesentliche“ Eigenschaft des Ehemanns der Widerbeklagten befunden habe; sie habe nicht gewußt, daß er wegen Verleitung zum Meineid bestraft worden sei, daß er die deshalb gegen ihn verhängte Zuchthausstrafe verbüßt und auch gegen einen als Zeugen benannten Dritten betrügerisch gehandelt habe. Die Parteien stritten insoweit in erster Reihe darüber, ob diese Anfechtung mit

Rücksicht auf die in den §§ 16 flg. BGB. getroffene Sonderregelung überhaupt zulässig sei. Im § 16 Abs. 1 das. wird dem Versicherungsnehmer die Pflicht auferlegt, bei der Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Im Abs. 2 wird dem Versicherer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag für den Fall gegeben, daß der Versicherungsnehmer die Anzeige eines erheblichen Umstands unterlassen hat. Endlich bemerkt dazu § 22 a. a. O., daß das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, unberührt bleibe. Die Parteien sind sich zwar darüber einig, daß die in den §§ 16 flg. BGB. enthaltene Regelung über die Folgen der unterbliebenen Anzeige eines für die Übernahme der Gefahr erheblichen Umstands erschöpfend ist und daß der Vertrag wegen Irrtums über einen derartigen Umstand nicht angefochten werden kann. Sie streiten aber darüber, ob die Zuchthausstrafe des Ehemanns der Widerbeklagten und sein angeblich betrügerisches Verhalten gegenüber dem Dritten derartige Umstände bilden. Die Widerklägerin will den Kreis der gefahrerheblichen Umstände eng begrenzen und dazu nur solche rechnen, die für die Gefahr des Eintritts eines Unfalls bei der Widerbeklagten von Bedeutung waren, während diese selbst unter der Gefahr im Sinne des § 16 BGB. die Gefahr des Versicherers versteht, daß er auf Grund des Vertrags in Anspruch genommen wird, sei es mit Recht und wegen eines wirklich eingetretenen, sei es mit Unrecht und wegen eines nicht oder nicht in dieser Höhe erlittenen Schadens. Der Unterschied der beiderseitigen Ansichten wird klar, wenn man an den von der Widerklägerin — vergeblich — erhobenen Vorwurf des Versicherungsbetrugs anknüpft und sagt: Im Sinne der Widerklägerin ist die Gefahr des § 16 BGB. nur die Unfallsgefahr, im Sinne der Widerbeklagten auch die Betrugsgefahr. Das Berufungsgericht hat den Streit unentschieden gelassen, die Richtigkeit der Ansicht der Widerklägerin unterstellt, die Erheblichkeit ihres Irrtums aber verneint, weil die Beziehungen des Versicherungsnehmers zum Versicherer nur ganz lose seien, sich auf die Pflicht zur Prämienzahlung beschränkten, und weil diese durch das Vorleben des Ehemanns der Widerbeklagten nicht berührt werde. Diesen Darlegungen kann das Revisionsgericht nicht beitreten. Das Wesen des Versicherungsvertrags ist damit nicht erschöpft. Er setzt ein weitgehendes Vertrauensverhältnis voraus; namentlich der Ver-

sicherer ist nach vielen Richtungen auf die Ehrlichkeit und Zuberlässigkeit des Versicherungsnehmers angewiesen. Wo er Anlaß hat, diese Eigenschaften zu vermessen, etwa das Vorhandensein von Gewinnsucht und Gewissenlosigkeit zu vermuten, da wird er den ihm angebotenen Vertrag nicht abschließen. Das Berufungsgericht hätte also bei richtiger Verfolgung seines Gedankengangs prüfen müssen, ob die weit zurückliegende Strafe des Chemanns der Widerbeklagten und sein etwaiges sonstiges Verhalten der Widerklägerin genügenden Anlaß zu Mißtrauen geben konnten. Es kommt darauf aber nicht an. Die Anfechtung wegen Irrtums, wie sie die Widerklägerin erklärt hat, ist unzulässig; die „Gefahr“ des § 16 a. a. O. ist in dem weiteren Sinne aufzufassen, den die Widerbeklagte vertritt.

Die Versicherungsgesellschaften selbst scheinen im allgemeinen auf diesem Standpunkt zu stehen. Sie bemühen sich, ein Bild von der Persönlichkeit desjenigen zu bekommen, der als Antragsteller an sie herantritt. Fragen, die diesem Zwecke dienen, nehmen sie in die Formblätter ihrer Versicherungsanträge auf; unrichtige Antworten auch auf solche Fragen machen sie zur Unterlage eines Rücktritts nach § 16 a. a. O. Wenn sie auch aus begreiflicher Scheu davon absehen, nach den Bestrafungen des Antragstellers zu fragen, so suchen sie doch sein Vorleben auf dem Gebiete des Versicherungswesens zu klären. Deshalb fragen sie, ob der Antragsteller bei anderen Gesellschaften versichert ist oder gewesen ist, ob und bei wem er Versicherungsanträge gestellt, ob und welche Versicherungsschäden er erlitten hat. Das alles sind Fragen, die mit der zu versichernden Gefahr eines Brandes, eines Unfalls usw. kaum oder doch nur ganz lose zusammenhängen, die aber zusammen mit den etwa weiter anzustellenden Ermittlungen die Gesellschaft darüber aufklären sollen, ob sie es wagen darf, mit dem Antragsteller überhaupt oder doch in der von ihm gewünschten Weise einen Vertrag abzuschließen, ob bei ihm nicht Unredlichkeiten irgendwelcher Art zu befürchten sind.

Von diesem Standpunkt aus hatte in einem Rechtsstreit, den der erkennende Senat durch Urteil vom 19. März 1918 VII 14/18 entschieden hat, die Versicherungsgesellschaft ihren Rücktritt nach § 16 Abs. 2 WVG. darauf gegründet, daß der eine Unfallversicherung begehrende Antragsteller die ihm vorgelegte Frage: „Haben Sie bei einer Gesellschaft jetzt oder früher Unfallversicherungsanträge gestellt?“ unrichtig mit „nein“ beantwortet hatte. Mit der „Unfalls-

gefahr" des damaligen Antragstellers, eines Tischlermeisters, hatte der Umstand, nach dem gefragt worden war, gewiß nichts zu tun; gleichwohl ist damals die Zulässigkeit des Rücktritts aus dem angegebenen Grunde nicht bezweifelt worden, und die Versicherungsgesellschaft ist nur daran gescheitert, daß sie den Rücktritt zu spät erklärt hatte.

Die jetzt zu entscheidende Streitfrage ist damals nicht angeregt und deshalb auch nicht ausdrücklich behandelt worden; ihre Verantwortung im Sinne der Widerbeklagten liegt aber jener Entscheidung zugrunde, und daran ist festzuhalten. Unter den für die Übernahme der Gefahr erheblichen Umständen ist alles zu verstehen, was für den Entschluß des Versicherers wesentlich ist, ob er die Gefahr laufen will, den ihm entgegengebrachten Versicherungsvertrag abzuschließen oder nicht. Damit fällt nach den vorhergehenden Darlegungen die Möglichkeit weg, den Vertrag mit der Widerbeklagten aus dem von der Widerklägerin angegebenen Grunde wegen Irrtums anzufechten. Auf die ebenfalls unter den Parteien streitig gewesene Frage, ob denn der Vertrag mit der Widerbeklagten wegen des Irrtums über eine Eigenschaft ihres Ehemanns angefochten werden könne, braucht bei diesem Ergebnis nicht mehr eingegangen zu werden.

Die Widerklägerin hat schließlich noch den Versuch gemacht, den über die Schadenshöhe abgeschlossenen Vergleich wegen Irrtums anzufechten. Der Vergleich ist unstreitig mit der Widerbeklagten und ihrem Ehemann abgeschlossen worden, und der Anfechtungsgrund soll auch hier darin liegen, daß die Widerklägerin bei Abschluß des Vergleichs von der Zuchthausstrafe des Ehemanns und seinem angeblich betrügerischen Verhalten gegenüber dem Dritten nichts wußte. Es ist der Revision zuzugeben, daß die Gründe nicht völlig klar sind, mit denen der Berufungsrichter diesen Angriff der Widerklägerin abgelehnt hat. Die Anfechtung muß indessen schon daran scheitern, daß die Widerklägerin nicht dargelegt hat, warum anzunehmen sein sollte, daß sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles dem Vergleich nicht zugestimmt hätte (§ 119 BGB.). Bei der Beurteilung dieser Frage ist jedenfalls davon auszugehen, daß die Widerklägerin mit der Widerbeklagten einen gültigen Versicherungsvertrag abgeschlossen und daß die letztere einen wirklichen Unfall erlitten hatte, der unter den Versicherungsschutz fiel. Der Streit, der durch den Vergleich erledigt wurde, drehte sich nur noch

darum, wieviel die Widerklägerin zu zahlen hatte. Der im Vertrag vorgesehene Fall völliger Arbeitsunfähigkeit der Widerbeklagten war nicht eingetreten; es mußte erst geschätzt werden, inwieweit ihre Arbeitsfähigkeit durch die Folgen des Unfalls beschränkt worden war. Entsprechend der erlittenen Einbuße war die zu zahlende Summe zu errechnen. Die zu diesen Ermittlungen erforderlichen Unterlagen standen fest. Schließlich haben sich die Parteien über den Betrag der Forderung verglichen. Es ist nicht einzusehen, welche Rolle bei diesem Vergleich eine etwa vorhandene Unzuverlässigkeit des Ehemanns der Widerbeklagten gespielt haben sollte oder auch nur hätte spielen können. Die Widerklägerin selbst hat in dieser Richtung keine Ausführungen gemacht, und irgendwelche Anhaltspunkte für ein auch nur mögliches Vorbringen haben sich nicht gezeigt. Deshalb muß auch der Anfechtung des geschlossenen Vergleichs der Erfolg versagt bleiben, und damit fällt die Revision überhaupt.